

# »Die nächste Generation?« Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe

PROF. DR. JUR. BARBARA SCHERMAIER-STÖCKL — KATHOLISCHE HOCHSCHULE NRW MAIKE NADAR — FAU NÜRNBERG/ERLANGEN  
DAVID YUZVA CLEMENT — UNIVERSITÄT ERFURT

*„Eure Kinder sind nicht eure Kinder.  
Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.  
Sie kommen durch euch, aber nicht von euch,  
Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.“  
(Khalil Gibran, Der Prophet, S. 26)*

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Salafismus – Begriff, Glaubensgrundsätze, Entwicklungen.....	3
2.1. Historische Entwicklungslinien des Salafismus .....	4
2.2. Skizzierung der Glaubenslehre .....	4
2.3. Salafismus heute .....	5
3. Religiöse Erziehung in Deutschland.....	6
3.1. Rechtliche Grundlagen religiöser Erziehung.....	7
3.2. Psychologische Aspekte religiöser Erziehung.....	8
4. Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext.....	9
4.1. Dogmen bzw. Erziehungsziele.....	10
4.2. Auswirkungen auf die Kindesentwicklung.....	11
4.3. Folgen für die religiös-rigoristische Erziehung .....	13
4.4. Religiös-rigoristische Erziehung als Kindeswohlgefährdung?.....	14
5. Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.....	16
5.1. Schutzauftrag .....	17
5.2. Prävention und Hilfsangebote.....	18
6. Fazit und Ausblick: Welche Handlungsoptionen und Anforderungen ergeben sich für die Kinder- und Jugendhilfe? .....	19
7. Literaturverzeichnis .....	21

## 1. Einleitung

Der folgende Beitrag vertieft aus interdisziplinärer Perspektive die Ergebnisse zweier Workshops, die auf der Fachtagung „Salafistische Radikalisierung als Herausforderung sozialarbeiterischen Handelns“ der Katholischen Hochschule NRW am 12.10.2017 in Aachen gehalten wurden.

Zum besseren Verständnis der Gedankenwelt von »Salafisten« wird eine kurze religionswissenschaftliche Einführung in die Glaubenslehre des Salafismus gegeben. Anschließend werden die Grundlagen religiöser Kindererziehung aus rechtlicher und psychologischer Perspektive dargestellt, um daran anknüpfend die Auswirkungen salafistischer Erziehung auf die kindliche

Entwicklung zu beleuchten. Dies bildet die Basis für eine rechtliche Verortung aus der Perspektive des Kinderschutzes, um die Frage beantworten zu können, welche Herausforderungen sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit salafistischen Familien ergeben. Diese Frage ist hochaktuell, denn der Bundesverfassungsschutz geht davon aus, dass „das Personenpotenzial solcher jihadistischen Familien [...] mindestens eine niedrige dreistellige Zahl von Familien mit mindestens einer mittleren dreistelligen Zahl an Minderjährigen und jungen Erwachsenen [umfasst] (Stand: Juni 2018). [...] Das Gros der Minderjährigen, bei denen das Alter bekannt ist, ist jünger als acht Jahre. Darum werden die von außen erkennbaren Auswirkungen einer jihadistischen Sozialisation wahrscheinlich erst in einigen Jahren offensichtlich werden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl von Minderjährigen höher ist, da diesbezügliche Informationen lediglich als Randerkenntnisse anfallen und nicht explizit erhoben werden. Weiter zeigt sich, dass ein Teil der Minderjährigen und jungen Erwachsenen selbst bei den Sicherheitsbehörden auffällig geworden ist.“<sup>1</sup> Der Bundesverfassungsschutz sieht vor allem pädagogische Einrichtungen in der Pflicht den Folgen einer möglichen (früh-)kindlichen salafistisch-jihadistischen Sozialisation zu begegnen.<sup>2</sup> Allerdings ist die Forschungslage zu diesem Thema derzeit noch lückenhaft, weil es keine gesicherten Daten und Erfahrungsberichte zum Innenleben salafistischer Familien und deren die religiöse Erziehung prägenden Milieus gibt.

Der folgende Beitrag diskutiert daher die Frage, unter welchen Umständen die familiäre Sozialisation in einem salafistischen Milieu in Deutschland<sup>3</sup> eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt und welche Herausforderungen sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit »salafistischen Familien« ergeben. Konkret soll eine Antwort auf die Frage gefunden werden: Was müssen pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wissen, wie müssen sie handeln? Dies stellt ein Forschungsdesiderat dar, weil es keine gesicherten Daten und Erfahrungsberichte zum Innenleben »salafistischer Familien« und deren die religiöse Erziehung prägenden Milieus gibt. Aufgrund dieser Forschungslücke, wird einschlägige Literatur aus dem Bereich der sogenannten Sekten und Psychokulte herangezogen, um die Frage einer Gefährdung des Kindeswohls im Kontext des Salafismus zu erhellen. Zusätzlich werden aktuelle Gerichtsurteile zum Salafismus vor dem Hintergrund rechtlicher Grundlagen und religiöser Erziehung in Deutschland diskutiert. Eine Übertragung der Erkenntnisse und pädagogischen Erwägungen insbesondere aus dem Bereich der sog. Sekten und Psychokulte kann nicht uneingeschränkt geschehen, zumal dem Begriff der Sekte eine negative Konnotation und damit einhergehend eine kontroverse Debatte anhängt, die zu einer grundsätzlichen Neubewertung<sup>4</sup> während und im Anschluss an die Enquete-Kommission (1996-1998) geführt hat.

---

<sup>1</sup> <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-06-jihadistische-sozialisation> (Aufruf: 6.8.2018)

<sup>2</sup> <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-04-neue-jihad-generation> (Aufruf: 6.8.2018)

<sup>3</sup> Aktuell versucht die Bundesregierung Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit von in Irak inhaftierten IS-Anhängerinnen und IS-Anhängern zurück nach Deutschland zu holen. (<https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-04-neue-jihad-generation>; Aufruf: 6.8.2018). Der Artikel geht dieser Entwicklung nicht nach, sondern fragt nach der Primärsozialisation von Kindern innerhalb von salafistischen Familien in Deutschland und eruiert Konsequenzen für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>4</sup> Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport kommt dabei zu folgendem Ergebnis. „Die Senatsverwaltung (...) hat sich für die Bezeichnung „Konflikträchtige Anbieter am Lebenshilfemarkt religiöser, weltanschaulicher, psychologischer, therapeutischer, wirtschaftlicher oder sonstiger lebenshelfender Prägung“ entschieden (...). (...) Mit dieser Begriffsbildung trägt das Fachreferat einerseits der mannigfaltigen Differenzierung potentiell konflikträchtiger Angebote und ihrer Ausbreitung weit über den religiösen und weltanschaulichen Bereich hinaus Rechnung. Andererseits betont es staatliche Neutralität in bezug auf Wahrheitsfragen.“ (Senatsverwaltung Berlin 2002, 93; Hervorhebung im Original)

Der Fokus dieses Beitrags liegt *nicht* auf der Frage nach Radikalisierungsprozessen von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen und inwieweit das Phänomen des Salafismus in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland den Aspekt der Jugendkultur erfüllt, weil hier bereits erste Thesen, Erfahrungswerte und konzeptionelle Überlegungen für die pädagogische Praxis vorliegen (Dantschke 2017; El-Mafaalani 2017; Yuzva Clement 2017).

Dass der Begriff Salafismus als Sammelbegriff fungiert, macht ihn unpräzise. Viele Muslime und islamische Verbände lehnen ihn als Fremdbezeichnung ab. Der Begriff und das damit assoziierte Bündel an Beschreibungen und Erklärungen sind relativ junge Erscheinungen und erst seit einigen Jahren in der öffentlichen Wahrnehmung präsent (vgl. Wiktorowicz 2006; Lauzière 2010; Dantschke et al. 2011). Geläufiger, und nicht weniger umstritten, waren und sind Begriffe wie »Islamismus«, »islamischer Fundamentalismus«, »politischer Islam« und »Wahabismus«. Verstärkt wird diese ‚Begriffsvielfalt‘ dadurch, dass Termini wie »salafiyya/Salafiyya« und »salafi/Salafi« existieren, die eine begriffliche Nähe zum Begriff des »Salafismus« aufweisen, allerdings vor dem Hintergrund historiographischer Überlegungen voneinander zu differenzieren sind. In Anlehnung an Nedza, wird der Begriff Salafismus als Analysenkategorie zur analytischen Beschreibung und Auseinandersetzung mit einem zeitgenössischen Phänomen verwendet (vgl. Nedza 2014). Mittlerweile wird auch von religiös begründetem Extremismus gesprochen.<sup>5</sup>

Im Folgenden wird die religiöse Erziehung, die Bestandteil der elterlichen Sorge ist, in den Blick genommen. Es geht um die Herausforderung, einen am Kindeswohl orientierten Problemaufriss im Hinblick auf Eltern zu wagen, die eine *religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext* vertreten und ihre Kinder in diesem Sinne erziehen. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Kinder- und Jugendhilfe? Dazu wird zunächst der Begriff Salafismus näher beleuchtet und die historischen Entwicklungslinien von Salafismus religionswissenschaftlich nachgezeichnet. In weiterer Folge werden die Grundlagen religiöser Erziehung in Deutschland in Bezug gesetzt zu religiös-rigoristischer Erziehung im salafistischen Kontext. Im Anschluss daran wird versucht die Frage nach den Konsequenzen für die Soziale Arbeit mit einem besonderen Fokus auf die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe zu beantworten.

## 2. Salafismus – Begriff, Glaubensgrundsätze, Entwicklungen

Der Sammelbegriff Salafismus beschreibt zunächst eine traditionalistische bis fundamentalistische Bewegung innerhalb des sunnitischen Islams, die sich auf die sog. *rechtschaffenen Altvorderen* bzw. die *rechtschaffenen Vorfahren* (arab. *as-salaf aš-šālih*) rückbesinnt. Unter den *as-salaf aš-šālih* werden die ersten drei Generationen<sup>6</sup> von Muslimen verstanden, die den Propheten Mohammad (570-632 n.Chr.) bzw. seine direkten Anhänger noch kennenlernen konnten. Diese, so die Vorstellung, lebten einen authentischen, reinen Islam, der noch keine kulturellen Neuerungen (arab. *bid'a*) erfahren hatte. Daher werden diese *as-salaf aš-šālih* als Vorbilder gesehen, die in der heutigen Welt von der Anhängerschaft des »Salafismus« als Maßstab herangezogen und nach Möglichkeit buchstabengetreu gelebt werden. Eingeschoben werden muss, dass die *rechtschaffenen Altvorderen* auch in nicht-salafistischen Milieus eine richtungweisende Rolle einnehmen. Nicht außer Acht gelassen werden darf zudem die Feststellung, dass es kaum gesicherte Quellen über das Leben und das Wirken der ersten drei Generationen der Muslime gibt. Welche historischen Vorläufer hat der heutige Salafismus?

---

<sup>5</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft gegen religiös begründetem Extremismus (BAG RelEx), [www.bag-relex.de](http://www.bag-relex.de)

<sup>6</sup> Einige Autoren beziehen sich mit dem Begriff der *as-salaf aš-šālih* auf die ersten drei Generationen der Muslime. Andere wiederum setzen „Generation“ (arab. *jil*) mit einem vollen Jahrhundert (arab. *qurun*) gleich und verstehen so die ersten drei Jahrhunderte der islamischen Zeitrechnung als die Zeit der *salaf* (vgl. Nedza 2014, 96f.). Dieser durchaus gravierende Unterschied verdeutlicht eine uneindeutige Begriffsverwendung.

## 2.1. Historische Entwicklungslinien des Salafismus

Religionswissenschaftlich wird grundsätzlich danach gefragt, inwiefern zeitgenössische Entwicklungen mit vormodernen und modernen Zusammenhängen in Verbindung stehen und aus ihnen heraus erklärt werden können. Religionswissenschaft ist bemüht, historische und theologische Rückgriffe auf geschichtliche Ereignisse und Personen zu rekonstruieren und zu interpretieren.

So argumentieren einige Autoren, Salafismus gehe insbesondere auf eine *modernistische Reformbewegung* um die Wende zum 20. Jahrhundert zurück, die sich mitunter selbst als „Salafiyya“ bezeichnete (vgl. Griffel 2015, im Gegensatz dazu: Lauzière 2010). Die Rückbesinnung auf ein Ur-Verständnis des Islam und die Orientierung an einer idealisierten Ur-Gemeinde seien in erster Linie als Reaktionen der Vertreter der Reformbewegung auf die Kolonialisierung ihrer Länder durch europäische Mächte, sowie aus dem Empfinden einer Rückständigkeit gegenüber Europa im Hinblick auf technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt zu verstehen. „Die größte Erneuerung kam (...) von Ägypten, wo Bahnbrecher wie al-Afghani und vor allem sein Schüler Muhammad Abduh für die Versöhnung zwischen Religion und Wissenschaft im Lichte des in Vergessenheit geratenen Prinzips des *Idjtihad*/der Befleißigung eintraten, damit die islamische Gesellschaft auf dem Geist und nicht auf den Buchstaben des Gesetzes basiert“ (Khoury 2007, 68f.; Hervorhebung im Original). Es ging aus Sicht der Reformen darum, politische und gesellschaftliche Stagnation durch den Rückgriff auf islamische Prinzipien zu überwinden, um die Gesellschaft zu reformieren (vgl. Ceylan/Kiefer 2013, 61). Durch die Auseinandersetzung mit dem europäischen Denken gegen Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts wurde ein modernistisches Islamverständnis im Sinne eines Bedürfnisses nach Eindeutigkeit und Wahrheit konstruiert (vgl. Bernhardt 2012).

Andere wiederum argumentieren, dass die Entstehungszeit salafistischer Glaubensgrundsätze bis zu Aḥmad Ibn Ḥanbal (gest. 855), Begründer der vierten Rechtsschule des sunnitischen Islams, der Hanbaliyya, zurückgehe, die wiederum radikale Reformen wie Taqī ad-Dīn Ibn Taimiyya (1263-1328) und Muḥammad Ibn ‘Abd al-Wahhāb (1703-1792) beeinflusste. Muḥammad Ibn ‘Abd al-Wahhāb versuchte die von Ibn Taimiyya beschriebenen „unislamischen Einflüsse“, die in Teilen Eingang in den volksfrömmigen Islam gefunden hatten, zu bekämpfen, indem er sich gegen „die Verehrung von Steinen, Bäumen und Gräbern, außerdem Musik, Tanz, den Genuss von Tabak und andere Vergnügungen“ stellte (Schröter 2015, 2).

## 2.2. Skizzierung der Glaubenslehre

Im salafistischen Diskurs werden Ibn Taimiyya und Ibn Hanbal als wichtige Autoritäten angesehen. Sie werden allerdings im hohen Maße *ahistorisch* und sehr selektiv gelesen, um salafistisch-zeitgenössische Ansichten vermeintlich religiös und historisch zu legitimieren. Wer war Ibn Taimiyya? Er gehörte im 13./14. Jahrhundert zu den Bewunderern Ibn Ḥanbals. Ereignisse wie die Eroberung Bagdads durch die Mongolen (1258) haben Ibn Taimiyya veranlasst zu glauben, dass „der Abfall vom wahren Glauben die Muslime innerlich geschwächt habe und für diese Niederlagen verantwortlich sei“ (Schröter 2015, 2). Die Rückbesinnung auf die ureigensten Quellen des Islams (Koran und die Tradition des Propheten) und eine strikte Orientierung an den *as-salaf aṣ-ṣālih* schien ihm als Ausweg aus der misslichen Lage. Ibn Taimiyyas Islamverständnis kann als „ein rigides und intolerantes System, das nicht nur Schiiten, Christen und Juden, sondern auch Sufis scharf verurteilte und die Todesstrafe für vermeintliche Abtrünnige forderte“, zusammengefasst werden (ebd.). Die Terrororganisation „Islamischer Staat“ berief sich in der religiösen Auslegung auf Ibn Taimiyya (vgl. Schneiders 2017, 11).

Gharaibeh zeigt, dass theologische Lehren (arab. *‘aqida*) gegenwärtiger salafistischer Prediger zwar auf mittelalterliche Akteure (ins. Ibn Taimiyya) zurückgehen, jedoch eindeutig modifiziert

und kontextualisiert wurden (vgl. 2014), und daher als ahistorisch einzustufen sind. Ebenfalls kann nicht von einer in sich geschlossenen salafistischen Glaubenslehre gesprochen werden, wobei die folgenden vier Konzepte salafistische Grundpositionen darstellen.

Zunächst ist auf das (innerhalb des Salafismus umstrittene) theologische Konzept des *takfir* bzw. des *Takfirismus* hinzuweisen: „Es dient zum einen der Einschüchterung der eigenen Anhänger und zum anderen der Konturierung des Feindes, denn wenn über einen das Urteil des Unglaubens ausgesprochen wurde, gilt man im Sinne der salafistischen Radikalität gewissermaßen als vogelfrei — als Feind, der bekämpft werden darf.“ (Schneiders 2017, 18). Das zweite politisch-religiöse Konzept ist das der *bid'a* (unerlaubte Neuerung). Gemeinschaft, Glaube und Ritus gilt es von unerlaubten „unislamischen“ Neuerungen zu bereinigen, die nach der Ära der *as-salaf as-ṣālih* entstanden seien und sich (angeblich) nicht auf Koran und Sunna zurückführen ließen.

Drittens praktizieren Salafisten „*al-wala' wa-l-bara'*“ (*Loyalität und Lossagung*). Dieses Konzept verhandelt die Loyalität sowie Lossagung. „Es ist der Inbegriff einer scheinbar koranischen Pflicht, auf jede Art und Weise loyal und gläubig gegenüber dem Islam und seinen Anhängern zu sein sowie Abstand von allem (oder jedem) hiervon abweichendem zu halten.“ (Wagemakers 2014, 67f.)

Im Zentrum der Glaubenslehre steht viertens der *tauḥīd*, der islamische Eingottglaube. Über das monotheistische Gottesbild hinaus, „soll der tauhid den Menschen dazu anhalten, sämtliche Bereiche und Handlungen des Lebens auf Gott hin auszurichten. [...] Salafisten nutzen diesen starken aktionistischen Charakter dazu, ihre Anhänger zu politischen oder rituellen Handlungen zu drängen“ (Gharaibeh 2014, 106f.).

Farschid wendet den Begriff der *politischen Ideologie* auf den Salafismus an. Dieser stellt dann eine politische Ideologie dar, so der Autor, wenn er als religiöse Weltanschauung eine bestimmte politische Ordnung befürwortet und durchzusetzen will und als Ausdruck verfestigter politischer Normen und Einstellungen einen normativen Geltungsanspruch vertritt, der sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet (vgl. 2014, 161).

## 2.3. Salafismus heute

Anhänger des zeitgenössischen Salafismus stellen eine *heterogene Bewegung* dar. Die folgende analytische Typologisierung geht auf Wiktorowicz (2006) zurück und findet im Bereich der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit in Deutschland Anwendung.<sup>7</sup> Wiktorowicz unterscheidet den Salafismus im Hinblick auf die Methode (arab. *manhaj*) im Umgang mit der Gesellschaft. Er leitet drei Idealtypen ab, deren gemeinsames Ziel es ist, die Bevölkerung von einer göttlichen Ordnung auf der Grundlage eines »salafistischen Islamverständnisses« zu überzeugen:

*Puristische Salafistinnen und Salafisten* (lat. „*purus*“, rein) sind insbesondere um die eigene Religiosität, vor allem in Form der Wissensaneignung, der strengen (rigorosen) konservativen und traditionalistischen Einhaltung der alltäglichen Riten wie z.B. der Gebete, Kontakt- und Umgangsformen, sowie der religiösen und körperlichen Reinheit (Purismus) bemüht und folgen einer strikten religiösen Erziehung und Bildung (vgl. Wiktorowicz 2006, 217-221). Sie lehnen Gewalt für die Umsetzung ihrer Ziele ab (vgl. Dantschke et al. 2011, 13), distanzieren sich von volksislamischen Bräuchen, Traditionen sowie der Mystik und politischen Aktivismus. Im Gegensatz dazu liegt ihr Fokus auf *da'wa* (übersetzt „Ruf bzw. Einladung zum Islam“ oder „Missionierung“), und nicht selten bezeichnen sie sich selbst als Salafi. Nedza problematisiert die Übernahme dieser Selbstbezeichnung und spricht sich aus, Anhänger des zeitgenössischen

---

<sup>7</sup> So wendet sich das Präventionsprogramm „Wegweiser“ des Ministeriums des Inneren (MIK) des Landes NRW laut eigener Darstellung explizit gegen den *gewaltbereiten Salafismus*. Siehe: <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/islamismus/wegweiser.html> [zuletzt 5.8.2018].

Salafismus typenübergreifend und in einem analytischen Sinne als Salafisten zu bezeichnen, um sie nicht im Sinne einer historischen Kontinuität in eine Reihe mit mittelalterlichen Personen zu stellen (vgl. 2014, 101).

Ein wichtiger zeitgenössischer puristischer Vertreter war Nasir al-Din al-Albani (1914-1999), der sich selbst als *Salafi* bezeichnete. al-Albanis Interpretation nach müssten die religiösen Glaubensgrundsätze vor allem in eine individuelle religiöse Lebensführung umgesetzt werden. Diese Interpretation kann im Anschluss an Tibi (s.o.) als religiöse Orthodoxie bzw. Traditionalismus verstanden werden. al-Albani lehnte politisches Engagement ab, hob die Bedeutung der *da'wa* hervor und erklärte allein die Reinigung der religiösen Riten (arab. *tasfiyya*) und die Erziehung der Muslime (arab. *tarbiyya*) zur authentischen Methode der *as-salaf as-ṣāliḥ* (vgl. Ceylan/Kiefer 2013, 84f.; Nedza 2014, 83f.).

Die *politischen Gruppen* widmen sich verstärkt der sogenannten *da'wa* und engagieren sich, anders als die Puristen, in politischen Netzwerken, Gremien und Parteien. Politische Gruppierungen streben dieses Ziel zudem durch radikale Abgrenzung von Andersdenkenden an. Der bewaffnete Jihad gegen Ungläubige wird teilweise legitimiert, dies stellt für Dantschke eine Untergruppe des politischen Spektrums dar (vgl. Dantschke 2017, 63). Eine der bekanntesten politischen Gruppen war das Netzwerk „Die Wahre Religion“, die mit ihrer am 15.11.2016 verbotenen Koran-Verteilaktion „Lies!“ (2011-2016) in deutschen und europäischen Innenstädten auf sich aufmerksam machte. Bereits 2005 traf der deutsche Konvertit Pierre Vogel (alias Abu Hamza) auf Ibrahim Abou-Nagie, sie gründeten im selben Jahr das Netzwerk „Die Wahre Religion“ (vgl. Wiedl 2014, 419).

Die dritte Strömung, die *jihadistischen Salafistinnen und Salafisten*, ist diejenige, die dazu aufruft und/oder selbst bereit ist, den bewaffneten Kampf in Form von Terror und Gewalt auch durchzuführen (vgl. ebd.).

Wiedl weist darauf hin, dass die Dreiteilung von Wiktorowicz auf Analysen salafistischer Strömungen in Saudi-Arabien und Jordanien basiert und sich nicht uneingeschränkt auf den deutschen Kontext übertragen lässt (vgl. 2014, 413-416).

Wiedl differenziert daher zwischen vier Haupttendenzen des »deutschen Salafismus«, die sie in die Idealtypen 1.) „puristische bzw. quietistische Salafisten“ (z.B. Anhänger al-Madkhalis), 2.) „Mainstream-Salafisten“ (legen großes Augenmerk auf Missionierungsarbeit bei größtenteils puristischer Glaubenslehre, u.a. al-Albani), 3.) „Radikale Salafisten“ (theoretische Legitimation des revolutionären Jihad, rufen jedoch nicht direkt dazu auf, wie z.B. bei der mittlerweile verbotenen Koran-Verteilkampagne „Lies!“ der Organisation „Die Wahre Religion“ des Ibrahim Abou-Nagie) sowie 4.) die Gruppierung der „Jihad-Salafisten“ (offener Aufruf zum bewaffneten Kampf gegen westliche Ziele), einteilt. Wiedl macht den von ihr klassifizierten „Mainstream-Salafismus“ als die größte Gruppierung unter deutschen Anhängerinnen und Anhängern aus.

### 3. Religiöse Erziehung in Deutschland

Kinder galten bis in das 20. Jahrhundert als Objekte elterlicher Rechte. Erst allmählich wurde eine eigenständige Rechtssubjektivität des Kindes anerkannt und gesetzlich verankert, indem dem Kind selbst Rechte gegenüber den Eltern (z.B. Recht auf Umgang § 1684 Abs. 1 1. HS BGB, Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 BGB) und gegenüber der Gesellschaft (§ 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“) eingeräumt wurden, und die Subjektstellung des Kindes gestärkt und auf das Verfahrensrecht ausgedehnt wurde (z.B. § 8 SGB VIII, § 159 FamFG). Alle diese Bemühungen zur Stärkung der Rechte von Kindern sind nicht zuletzt durch die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) beeinflusst. Das pflichtgebundene Elternrecht ist übergeordnet und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (ebenso: §

1 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) formuliert: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“* Dieses natürliche Recht wird in der Rechtsprechung so ausgelegt, dass den Eltern ein Vertrauensvorschuss gegeben wird:

*„Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet. In der Beziehung zum Kind muß das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert - dies kommt deutlich im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck - Grundrecht und Grundpflicht zugleich. Man hat das Elternrecht daher ein fiduziarisches Recht, ein dienendes Grundrecht, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt.“* (BVerfGE 59, 360 (376 f.)

Die Aufgabe des Staates ist es, über die Betätigung der Eltern zu wachen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG und § 1 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), in dem der Staat, nämlich die Kinder- und Jugendhilfe, Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB VIII). Der Elternvorrang verbietet den staatlichen Institutionen sich in die Erziehung der Eltern einzumischen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann Hilfen anbieten, die Eltern müssen diese jedoch nicht annehmen. Erst wenn Angebote des „präventiven Wächteramtes“ nicht angenommen werden und das Kindeswohl gefährdet ist, ist der Staat berechtigt sich in die Erziehung der Eltern auch gegen ihren Willen einzumischen. Die Eintrittsschwelle des staatlichen Wächteramtes, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, ist jedoch hoch. Nach § 1666 Abs. 1 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, *„wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“*. Nach der Rechtsprechung rechtfertigt jedoch nur *„eine gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit eintritt“* staatliche Intervention in das grundgesetzlich geschützte Elternrecht (BGH FamRZ 1956, 350). Zu den Grenzen des Elternrechts und den Aufgaben des staatlichen Wächteramtes im Kontext religiöser Erziehung siehe Kapitel 4.4 und Kapitel 5.

### **3.1. Rechtliche Grundlagen religiöser Erziehung**

Der in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG enthaltene Erziehungsvorrang garantiert den Eltern selbst bestimmen zu können, nach welchen weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen sie ihre Kinder erziehen. Dazu gehört die freie Bestimmung der Erziehungsziele und -mittel durch die Eltern, welche grundsätzlich nicht staatlich verordnet bzw. eingeschränkt werden dürfen.

Die Ausübung der Religionsfreiheit, auch innerhalb der Familie, ist durch Art. 4 Abs.1 und 2 GG geschützt: *„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“* Art. 4 GG garantiert daher die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die Freiheit der Religionsausübung (ohne dass der Staat definiert was unter Religion zu verstehen sei), welche auch das Recht der Eltern umfasst, ihren Kindern die von ihnen als für richtig erachtete religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln.

Die Grenze des Elternrechts liegt in der eigenen Grundrechtsposition des Kindes (Wapler, RdJB 2015, 421 ff.). Jedes Kind hat neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf

Leben und Unversehrtheit auch ab einem bestimmten Zeitpunkt das Recht auf Religions- und Entfaltungsfreiheit. Eltern beschneiden jedenfalls dann das grundgesetzliche Recht des Kindes sich später für oder gegen eine Religion zu entscheiden, wenn die Eltern sie aufgrund fundamentalistischer Auffassungen und Erziehungsmethoden langfristig psychisch beeinträchtigen (OLG Frankfurt/M, Beschluss vom 2.12.1993 – 6 UF105/93, FamRZ 1994, 920).

Art. 14 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten einerseits das Recht des Kindes auf *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit* zu achten und andererseits die Rechte und Pflichten der Eltern (gegebenenfalls des Vormunds), das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten, zu achten (Art. 14 Abs. 1 und 2 KRK). Eingebunden ist dieses Recht in die allgemeine Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, wie dies auch in Art. 4 GG gewährleistet ist. Diese Freiheit darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind (Art. 14 Abs. 3 KRK).

In Deutschland ist die religiöse und weltanschauliche Erziehung des Kindes im „*Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG)*“ näher normiert. Demnach bestimmen die personensorgeberechtigten Eltern die religiöse bzw. weltanschauliche Erziehung des Kindes (§ 1 S. 1 RelKERzG). Die inhaltliche Ausgestaltung des Elternrechts ist in der Frage der religiösen bzw. weltanschaulichen Erziehung nicht gesondert geregelt, sondern es gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen haben, und mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben haben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Wie genau und in welchem Umfang das Kind selbst in Fragen der religiösen und weltanschaulichen Erziehung in die elterlichen Erziehungsfragen einzubeziehen ist, ist erst für Kinder ab 10 Jahren geregelt. Wenn die Eltern sich in Fragen der religiösen und weltanschaulichen Erziehung nicht einig sind und eine Entscheidung des Familiengerichts beantragt wird, ist das Kind erst ab dem 10. Lebensjahr selbst zu dieser Frage anzuhören (§ 2 Abs. 3 S. 5 RelKERzG). Ab dem 12. Lebensjahr kann gegen den Willen des Kindes keine Änderung der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung erfolgen und ab dem 14. Lebensjahr entscheidet das Kind endgültig selbst darüber, zu welchem Bekenntnis oder zu welcher Weltanschauung es sich halten will (§§ 5 und 6 RelKERzG).

Im Zusammenhang mit religiös-rigoristischen oder politisch radikalisierten Eltern gilt es daher das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 4 GG und Art. 14 KRK) in Bezug zum Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zu setzen. Dabei spielen die psychologischen Aspekte der religiösen Entwicklung und Erziehung des Menschen eine wichtige Rolle.

### **3.2. Psychologische Aspekte religiöser Erziehung**

Es existieren unterschiedliche Modelle der Forschung zur religiösen bzw. moralischen Entwicklung des Menschen. Lawrence Kohlberg spricht allein von der moralischen Entwicklung. Fritz Oser, ein Schweizer Pädagoge und Psychologe und der Theologe Paul Gmünder sprechen von den *Stufen des religiösen Urteils*, James Fowler von der Entwicklung des Glaubens.

Alle Modelle orientieren sich an Piagets kognitiver Entwicklung und kommen etwa zu dem gleichen Ergebnis. Sie vertreten eine stufenweise Entwicklung und damit den Weg zu einer Höherentwicklung des Menschen im moralisch-religiösen Sinne. Fowlers Stufentheorie verdeutlicht, dass die religiöse Entwicklung einem lebenslangen Entwicklungsprozess unterliegt, obgleich die Stufen eher idealtypische Schemata darstellen und im Einzelfall zu prüfen sind:

Auf der ersten Stufe wird Glaube als Urvertrauen aus den Grunderfahrungen des Aufgehobenseins (in der Frühkindheit) erlebt. Auf der zweiten Stufe, die Fowler nach mit dem 2. Lebensjahr einsetzt, „projiziert (das Kind) seine Gefühle, Ängste und Hoffnungen in (Gottes-)Bilder, Symbole und Rituale und Geschichten“ (Klosinski 1995, 12). Die dritte Stufe ist durch einen Buchstabenglauben gekennzeichnet. Durchaus auch Erwachsene entfalten eine zuordenbare Stufe des mythisch-wörtlichen Glaubens, die durch eine „wortwörtliche Übernahme von Glaubensgrundsätzen und Symbolen gekennzeichnet ist“ (Brumlik 2010, 39). Als Problem stellt Brumlik die Möglichkeit von Enttäuschungen und kognitiven Dissonanzen dar, „wenn bildliche Glaubensvorstellungen und wissenschaftliches Wissen in Konflikt geraten“ (ebd.). Ähnlich formuliert es Klosinski: „Es muß z.B. jemanden geben, der für die Erschaffung der Dinge verantwortlich ist.“ (Klosinski 1995, 12). In dieser Phase entwickeln Kinder erstmals ein Interesse an Gedanken von Geburt und Tod. Die darauf folgende vierte Stufe des mythisch-konventionellen Glaubens ermöglicht eine Lösung, indem „Glaube die Funktion, eine kohärente weltanschauliche Orientierung zu geben“ zukommt (Brumlik 2010, 40), wobei eine möglicherweise unabhängige Urteilsbildung ausbleiben kann und somit die Fähigkeit, Glaubensinhalte kritisch zu überprüfen (vgl. ebd.). Klosinski meint, dass sich in dieser Stufe aber auch „ein Interesse an anderen, an Begegnungen, und so auch der Wunsch, mit Gott eine persönliche Beziehung aufzubauen (wächst)“ (Klosinski 1995, 12). Hier wächst die Fähigkeit zum abstrakten Denken, was die Relativierung des bisher Geglaubten einschließen kann.<sup>8</sup> Sodann setzt eine fünfte Phase (persönlich-reflektierter Glaube) ein, in der religiöse Symbole und Rituale ihre Bedeutung verlieren, worauf eine sechste Stufe der Wiederentdeckung von neuen Symbolen durch eine Neuinterpretation von Widersprüchen (z.B. man ist gleichzeitig gut und böse) erfolgt (persönlicher Glaube). Als letzte Phase beschreibt Fowler, dass „die Polaritäten, die in der Stufe 6 akzeptiert und aufgenommen wurden, (...) in einer Einheit mit Gott aufgehoben (werden)“ (Klosinski 1995, 12). Dies führt zur Ausbildung eines universalisierenden Glaubens.

Im Hinblick auf „religiös-rigoristische Gruppierungen“ (ebd.) gelangt Klosinski zu dem Schluss, dass die Stufen einer Entwicklung eines reflektierten und persönlichen Glaubens bis hin zur Ausbildung eines universalisierenden Glaubens durch religiös-rigoristische Gruppen generell verhindert werden. So formuliert er: „Aus meiner Sicht ist eine der entscheidenden Negativauswirkungen in solchen Gruppierungen dadurch gegeben, daß die Fähigkeit, Ambivalenzen auszuhalten, nicht mehr besteht. Ambivalenzen, die auch zu einer Infragestellung des eigenen Glaubens, d.h. zum Zweifel und zur stetigen Auseinandersetzung mit anderen, führen müßte. Das überstarke Über-Ich sowie die narzißtische Überhöhung der Größenphantasien lassen dies nicht mehr zu, der Betreffende ist sozusagen abgeschottet, gefangen in seiner intrapsychischen Rigidität“ (ebd., 18).

#### **4. Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext**

Kinder werden hineingeboren in einen familiären Rahmen, den sie nicht wählen können, dem sie ausgeliefert sind. Die Eltern, ihre Überzeugungen und Ansichten, bestimmen entscheidend als Familie und erste Sozialisationsinstanz durch Vorleben und Erziehung die Prägung und den Weg ihrer Kinder.

---

<sup>8</sup>Fritz Oser geht es mit seinem Stufenmodell des religiösen Urteils auf der zweiten und dritten Stufe darum, „das Gott im Sinne eines halbwegs *reziproken und reversiblen* Verhältnisses beeinflussbar ist und dem Menschen somit eine gewisse Autonomie zukommt, bzw. darum, dass der Glaubende seine volle Autonomie erkennt und damit eine klare Trennung der beiden Sphären akzeptiert. (...) weshalb die dritte Stufe auch die Möglichkeit des Atheismus enthält. Umgekehrt kann das reflektierte Individuum innerhalb dieser Sphärentrennung sich selbst und seine Interessen auch ganz aufgeben und alles Gott überlassen - was zu »fundamentalistischen« Konsequenzen führen kann.“ (Brumlik 2010, 41f.; Hervorhebungen im Original)

Um die Erziehung in salafistischen Familien vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Salafismus und zu religiöser Erziehung näher beschreiben zu können, wird der Begriff einer »*religiös-rigoristischen Erziehung im salafistischen Kontext*« geprägt. Zum einen ist die Erziehung innerhalb der salafistischen Familie durch Strenge (Rigorosität) und Repression geprägt, die Religion nicht als Bestandteil von Identität anerkennt, sondern zur Existenzfrage transzendiert. Damit ist zweitens die Rigorosität innerhalb des salafistischen Milieus angesprochen, die auf Familien mit einem erhöhten Konformitätsdruck und sozialer Kontrolle einwirkt und sich auf alltägliche Situationen (z.B. Schule) auswirkt. Der salafistische Kontext ergibt sich aus den in Kap. 2 dargestellten salafistischen Glaubensgrundsätzen und -praxen, die als unhinterfragbarer innenfamiliärer und außenfamiliärer Orientierungs- und Handlungsrahmen für das »richtige Leben« gelten. Durch die Betonung der Rigorosität wird im Besonderen auf die Struktur und Funktion religiös-rigoristischer Erziehung im salafistischen Kontext hingewiesen, was wiederum anschlussfähig an andere religiös- und nicht-religiös begründete Rigorismen ist.

Diesen Ausführungen soll vorausgeschickt werden, dass empirische Untersuchungen, die die Auswirkungen elterlicher Zugehörigkeit zu salafistischen Gruppierungen auf die Entwicklung ihrer Kinder in den Fokus nehmen, bislang nicht existieren. Daher wird auf Untersuchungen zu Auswirkungen elterlicher Zugehörigkeit zu Sekten, Psychogruppen und evangelikalen Gruppen auf die Entwicklung von Kindern Bezug genommen. Darüber hinaus werden auf Beobachtungen der Ausstiegsberatung<sup>9</sup>, unsystematische Beobachtungen im eigenen täglichen sozialarbeiterischen Kontext sowie vereinzelt auf Darstellungen in der Literatur zurückgegriffen. Die folgenden Ausführungen stellen also ersten Hypothesen dar. Es wird ein sehr junges und dynamisches Milieu betrachtet. Die Gründung des Vereins „Die Wahre Religion“ (2005), weiterer Organisationen und professioneller Internetpräsenz und Social-Media-Aktivitäten sprachen zunehmend junge Menschen an. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heutige Elterngeneration in salafistischen Milieus noch jung ist, deren Kinder müssten dementsprechend im Säuglings- bis Grundschulalter sein. Trotz Vorerfahrungen in anderen Feldern wie dem Rechtsextremismus oder Sekten handelt es sich im Sinne der Konfrontation mit religiöse begründetem Extremismus und der politischen Brisanz um ein neues Feld.

## 4.1. Dogmen bzw. Erziehungsziele

Familien im religiös-rigoristischen salafistischen Kontext leben in stark geschlossenen Milieus. Die Geschlossenheit der Gruppe sorgt für starken sozialen Druck und eine sehr starke Milieukontrolle. Nach Innen gibt es einen starken Konformitätsdruck und nach Außen starke Feindbilder. Die Gruppenmitglieder haben ein exklusives Sendungsbewusstsein und es herrscht ein starker Milieuegoismus. Innerhalb der Gruppe herrschen totalitäre Machtverhältnisse einhergehend mit einer Unkritisierbarkeit der Autoritäten.

Das Hauptbestreben dieser Familien ist es, die Gebote und Regeln des Islams rigoros und besonders konservativ auszulegen und sich auf diesem Weg von den „Ungläubigen“ abzugrenzen. Roy spricht mit Blick auf Evangelikale und Salafisten von einer »heiligen Einfalt« und formuliert, dass insbesondere Evangelikale und Salafisten mit dem Konzept der Kultur Schwierigkeiten haben: „Man muss sich von der herrschenden Kultur befreien. Die heidnische Kultur zu ignorieren ist ein Weg, die Reinheit des eigenen Glaubens zu retten. Das ist die heilige Einfalt.“ (2011, 194)

Erste Einblicke in eine Erziehung, welche auf salafistischer Religionsausübung beruht, bieten verschiedene Internetforen, Texte auf salafistischen Internetseiten sowie YouTube Videos wie

---

<sup>9</sup> In Anlehnung an die Präsentation der Beratungsstelle Legato in Hamburg, im Rahmen eines Workshops auf der Tagung der Bundeszentrale für politische Bildung im Dezember 2017 in Mannheim zum Thema: Sozialisationsbedingungen innerhalb geschlossener, religiöser Systeme.

z.B. von Pierre Vogel oder „Macht's klick?“. Mit der Internetseite <https://salafiyahfuerkinder.wordpress.com/> wird beabsichtigt, „die Zukunft unserer Ummah auf den rechten Weg zu führen“<sup>10</sup>.

Es ergibt sich der erste Eindruck, dass folgende Faktoren sich auf die Sozialisationsbedingungen von Kindern in salafistischen Familien auswirken: Der Individualismus steht einem starken Kollektivismus gegenüber. Das Individuum hat in diesem Gesellschaftssystem keinen wirklichen Wert, es zählt hauptsächlich die „Umma“, das Kollektiv. Dies betrifft sowohl die Familie als Subsystem wie auch das ganze Milieu.

Das religiös-rigoristische Dogma steht der Pluralität der Gesellschaft gegenüber, es wird zur Existenzfrage, an der sich alles »Menschliche« zu entscheiden hat. Mit dem Begriff Dogma ist grundsätzlich die Einstellung bezeichnet, dass es bestimmte religiöse Auffassungen und Aussagen gibt, die als unbezweifelbar und sicher gelten.

Eine von außen gesehene Emanzipationsfeindlichkeit wird im Milieu selbst nicht wahrgenommen. Dies liegt daran, dass die Individuen ihr Handeln als selbstgewählt und selbstbestimmt empfinden und für Männer wie Frauen z.B. in Bezug auf Sexualität die gleichen strengen Regeln gelten. Es ist eine Negierung gewachsener Historie in Bezug auf die rechtschaffenen Altvorderen zu beobachten, d.h. theologische und kulturelle Einflüsse und Entwicklungen nach der frühislamischen Zeit werden abgelehnt und negiert. Themen wie geschlechtlich-sexuelle Identität, Identität und Gender werden weitestgehend tabuisiert oder problematisiert, was oft zu Konflikten in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und weiterführenden Schulen führt. Salafistische Eltern haben mitunter Sorge, dass ihre Kinder etwas erleben und lernen könnten, was im Sinne der eigenen Erziehungsziele als „falsch“, als „ungläubig“ gilt. Diese Sorge oder Furcht kann mitunter zu Realitätsverzerrungen und Realitätsverlust führen. Gegensätze zwischen familiärer Erziehungspraxis und öffentlicher Erziehungsvorstellung stehen einander gegenüber.

Es findet eine Aufwertung und Erhöhung der eigenen Gruppe durch die Erniedrigung und Abgrenzung zu anderen statt. Dies wirkt sich auch in zwischenmenschlichen Beziehungen aus und führt zu einer repressiven Erziehung. So berichteten in der Vergangenheit pädagogische Fachkräfte von Müttern, die andere Mütter eines „richtigen Islams“ belehren wollten, um darüber Druck auf andere Familien auszuüben. Religiös-rigoristische Erziehung schreibt vor was ein Kind zu welchem Zeitpunkt erlernt haben soll. Dies bietet Klarheit und Struktur. Aus einer OGS wurde berichtet, dass Kinder erzählten, dass sie den Zorn Gottes dadurch erfuhren, dass der Gürtel um den Bauch gelegt und dieser immer enger geschnürt wurde. Die Erziehung erfolgt mit Strenge und wie im Beispiel, durch Züchtigung.

## 4.2. Auswirkungen auf die Kindesentwicklung

Aus diesen Betrachtungen lassen sich folgende Merkmale identifizieren, die potentiell Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben können.

So stellt zum Beispiel Hamm dar, dass nur bestimmte Menschen dauerhaft in eine Sekte hineingeraten bzw. in dieser verbleiben. Dies betrifft in Besonderen jene, „die eine unsichere Position im Hinblick auf ihren persönlichen und menschlichen Wert haben (...)“. (Hamm 1995, 70f.) Für Eltern in Sekten stellt die Sekte „einen wichtigen strukturellen Halt dar, der mit ihrer psychischen Befindlichkeit in enger dauerhafter Verbindung steht.“ (ebd., 71) Die Sekte bestimmt maßgeblich die innenfamiliären Regeln und die Erziehung der Kinder. „Sie begrenzt die Erfahrungsbereiche der Kinder häufig in nicht kindgerechter Weise. Experimentier- und Erkundungsverhalten werden eingeschränkt und zugunsten rigider Anpassungsanforderungen, die für Erwachsene entwickelt wurden, unterdrückt; Grenze und Methoden der Erziehung werden von der „Sekte“ und nicht den Eltern autorisiert.“ (ebd., 72) Eine kindzentrierte Erziehung

---

<sup>10</sup> Näheres dazu mit weiteren Hinweisen siehe Kapitel 4.3.

wird dadurch sowohl innerfamiliär als auch außerfamiliär konterkariert. Das Aufwachsen in Sekten und ein ständiges Ausgesetztsein mit angsteinflößenden Gottesbildern kann zu, wie Hark formuliert, „religiösen Neurosen“ führen (vgl. Hark 1994, 151-168).

Es zeigt sich eine stark vereinfachte, dichotome Weltsicht. Die Welt wird aufgespalten in Halal und Haram, Gut und Böse, Schwarz-weiß, Wir und die Anderen. Diese Simplifizierung von Verhältnissen und Ideen geht einher mit Überbewertung der eigenen Ideen und Sichtweisen sowie der Abwertung jeglicher anderer. Gezielt werden von salafistischen Predigern, um dieses dichotome Weltbild zu vermitteln, Desinformationen, wie z.B. allgegenwärtige Ablehnung und Anfeindung von Muslimen, bewusst verbreitet und dadurch das Gefühl der „Nicht-Heimischerwerden“ verstärkt. Ziel ist die Abgrenzung von den Ungläubigen und Muslimen, die nicht den „wahren Islam“ leben. Diese Wahrnehmung kann zu Wirklichkeitsverzerrungen und -verlust führen.

Negativ wirken sich weiter die Ablehnung kreativen Denkens der Kinder und eine hohe Moralisierung auf Seiten der Eltern aus. Dies kann zum Verlust der Offenheit und der Gesprächsfähigkeit der Eltern mit ihren Kindern und zu regressiven Verhaltens- und Erlebnisformen bei Eltern und Kindern führen („Du sollst gehorchen nicht hinterfragen“).

Diese Faktoren führen zu einer Isolation von der Außenwelt und dem Verbleiben und der Konzentration auf das eigene Milieu, zumal die Eltern sehr stark in ihrer Berufstätigkeit eingeschränkt sind, da ihnen nur Tätigkeiten offenstehen, die sich mit ihren Glaubensüberzeugungen vereinbaren lassen, z.B. „Halal-Jobs“. Innerhalb der Gruppe wird eine an den Prinzipien der salafistischen Glaubensüberzeugung orientierte Erziehung der Kinder gefordert, welche die individuellen Bedürfnisse des Kindes kaum wahrnimmt oder berücksichtigt. Ausschließlich das Dogma schreibt die Ziele der Erziehung vor, das Individuum wird nicht in seinen individuellen Stärken gefördert. Mitunter kann Gewalt als Mittel der Erziehung eingesetzt werden (vgl. Beispiel aus der OGS).

Durch die in der Gruppe herrschenden totalitären Machtverhältnisse, sowie die Fremdbestimmung der Eltern durch diese, wird die elterliche Autorität geschwächt. Da alle Erziehungsziele dogmatisch vorgegeben und bestimmt sind, findet kein individueller Aushandlungsprozess zwischen Eltern und Kind statt. Die Fremdbestimmung durch das religiös-rigoristische Dogma wird von den Eltern so nicht empfunden, da die Eltern die eigene Unterwerfung unter das Dogma als Akt der freien Willensentscheidung ansehen.

Bedingt durch die geringe Wahrnehmung und Förderung der kindlichen Bedürfnisse kann es zur Ausbildung einer zur Gruppe hin abgrenzungsschwachen und nach außen wenig beziehungs-fähigen Persönlichkeit des Kindes kommen. So kann das Kind in Kindergarten und Schule zum Außenseiter/zur Außenseiterin werden. Auch wird durch eine derartige Erziehung und die Geschlossenheit der Gruppe, sowie den Konformitätsdruck eine Ablösung des Kindes von der Familie und der Gruppe erschwert. Pierre Vogel rät den Eltern in seinem YouTube-Video mit dem Titel „Die Wichtigkeit der Kindererziehung“<sup>11</sup> den Eltern das Umfeld selbst im Sinne ihrer Vorstellungen zu gestalten, um schädliche Einflüsse, wie Unzucht, Alkoholmissbrauch und andere Weltanschauungen zu minimieren. Dies nimmt dem Kind die Möglichkeit, andere Ideen und Lebensentwürfe kennen zu lernen und die Persönlichkeit frei zu entfalten. Problematisch ist ferner, dass kaum jemand Kindeswohlgefährdende Situationen und Zustände innerhalb salafistischer Familien und Milieus mitbekommt beziehungsweise die, die es mitbekommen, die Vorstellungen der Eltern zu Erziehung und Erziehungspraktiken teilen.

Eltern in salafistischen Milieus stehen in der Erziehung ihrer Kinder unter großem sozialen Druck. Es herrscht ein Leistungsprinzip, bei dem der Wert eines Individuums vom Nutzen für die „Umma“ abhängt. Diesem Prinzip sind persönliche Interessen und Bedürfnisse zu unterwerfen und zu opfern. Die Eltern erfahren Druck durch die Gemeinschaft, wenn die Erziehung

---

<sup>11</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=eWuwDEntDtA> (Aufruf zuletzt: 5.8.2018)

und Entwicklung der Kinder von den rigoristisch-dogmatischen Glaubensvorstellungen abweicht, welche das Stufenprinzip, wann ein Kind was können muss, vorgibt. Dem entgegen steht, dass Familien, je tiefer sie im Milieu eingebunden sind, desto mehr Aufgaben, wie Mission, Seminare organisieren, Weiterbildung in der Kenntnis der heiligen Schrift und der religiösen Lehren, Spenden sammeln, etc. in der Gemeinschaft wahrnehmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert einen hohen Zeitaufwand und Alltagsüberlastung. Die Kinder bekommen unter Umständen zu wenig Aufmerksamkeit. Es kann zu einer zeitlichen und emotionalen Vernachlässigung von Entwicklungsbedürfnissen kommen, die für die Gemeinschaft nicht als wertvoll und wichtig erachtet werden. Die Alltagsüberlastung und der hohe Anspruch dem vorgegebenen *Stufensystem der Erziehung* gerecht zu werden, können auf Seiten der Eltern zu einem fragilen Selbstwertgefühl und Frustration führen, welche kompensiert werden müssen. Dies geschieht unter Umständen durch Gewalt und kann zu Kindeswohlgefährdung führen. Hieran schließt sich die Frage an, inwieweit der hohe Stellenwert der Erziehung und die Verantwortungsbereitschaft für die Familie, sich womöglich positiv auf die Kindererziehung auswirken könnten. Dies könnte protektive Auswirkungen auf die Abwehr negativer gesellschaftlicher Einflüsse haben. Außerdem wäre zu fragen, ob das Aufwachsen in einer klar strukturierten und übersichtlichen Lebens- und Ideenwelt Handlungssicherheit für die Eltern und verlässliche Beziehungen für die Kinder bietet, wobei außerfamiliäre Kontakte (Kindertagesstätte, Grundschule) bei Kindern mitunter zu kognitiven Dissonanzen und psychosozialen Stress führen könnten, da das außerfamiliäre Umfeld durch das salafistische Milieu als gefährlich und daher zu meiden eingestuft wird.

### 4.3. Folgen für die religiös-rigoristische Erziehung

Besonders in der Erziehung zur Religion wird innerhalb des salafistischen Milieus Strenge und Pflichterfüllung erwartet. Dies betont Pierre Vogel, indem er die „pure Religion“ als das oberste Erziehungsziel formuliert. Es sei Aufgabe der Eltern, die Kinder zu der Liebe der Religion zu erziehen. In seinem Video hebt Vogel die Einflussmöglichkeit der Eltern auf das Kind hervor, er stärkt ihre Rolle, während der Schule als Erziehungsinstitution eine untergeordnete Rolle beigemessen wird. Vogel fordert die Eltern auf, da in der Schule die Unzucht (arab. *zina*) gelehrt werde, andere Kinder nach Hause einzuladen um dort eine eigene Kinderbetreuung zu betreiben. Gleichzeitig ermahnt er die Eltern: „Kinder haben ein Recht auf Erziehung“. In YouTube-Beiträgen von Macht's Klick<sup>12</sup> wird empfohlen, schon dem Ungeborenen und Kindern aus dem Koran<sup>13</sup> vor zu lesen.

In der Erziehung steht Strenge und Repression im Vordergrund. Um Gehorsam zu erreichen wird oftmals mit einem angsteinflößenden und furchterzeugenden Gottesbild, göttlichen Strafen und den Bedrohungen durch den Teufel gearbeitet. Dies führt dazu, dass die Spiritualität in ihrer Vorstellung verkehrt wird. Es kann zu einer Entfremdung zwischen Kindern und ihren Eltern führen, da keine für die Kinder nachvollziehbaren Erklärungen gegeben werden. Dadurch haben die Kinder keine Möglichkeit nachzuvollziehen und zu verstehen was passiert.

---

<sup>12</sup> Macht's klick? ist ein fundamentalistisches Portal, das im Internet und in diversen Socialmedia vertreten ist. Dieses Portal richtet sich an ein jüngeres Publikum und vermittelt fundamental islamistische Inhalte. Das Portal bietet Beiträge auf Fragen aus allen Lebensbereichen. Die Beiträge vermitteln, dass das Leben völlig auf den Glauben und das Jenseits ausgerichtet werden soll. Die Zuschauer/Zuschauerinnen sollen dahin gebracht werden, von Gottesfurcht gesteuert zu werden. Ziel ist es, Angst zu wecken. Die Hinwendung zu der propagierten rigoros-fundamentalistischen Weltanschauung, soll durch eine Dauerangst vor dem Tod und der Hölle erreicht werden. Betreiber des Portals ist der türkischstämmige Gießener Turgay Altıngöy. <https://www.youtube.com/channel/UCHwbkKooxWGnZ7B848jIvwg> (Aufruf zuletzt: 5.8.2018)

<sup>13</sup> Kindererziehung im Islam. <https://www.youtube.com/watch?v=GQRtLoG858w> (Aufruf zuletzt: 5.8.2018)

Das Kind empfindet ein nicht greifbares Abstraktum im Hintergrund, das alle Milieugehörigen lenkt und sie beschützt, auch vor den Gefahren von den als solche verstandenen „Ungläubigen“. Das Kind erfährt, dass Allah durch die Eltern wirkt. Dadurch kann Angst entstehen, denn Allah steht immer an erster Stelle. Auf den Kindern liegt die Last für das Schicksal der Eltern. Sie tragen die Schuld, wenn die Eltern in die Hölle kommen, denn die Prüfung der Eltern am Tag des Jüngsten Gerichts hängt vom Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern ab.<sup>14</sup>

Das vermittelte Gottesbild spielt vor allem in der kindlichen Entwicklung eine große Rolle: Zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr beeinflusst die sogenannte magische Phase<sup>15</sup> das kindliche Denken und Handeln. Während der sogenannten magischen Phase ist in der kindlichen Vorstellung alles möglich. Alles, was das Kind denkt und tut – Gutes wie auch Schlimmes –, könnte tatsächlich passieren und wird vom Kind als wichtige Ursache für Vieles angesehen das in seiner Lebenswirklichkeit geschieht. Gleichzeitig ahnt das Kind, dass andere Kinder und Erwachsene, aber auch Allah und der Teufel auf die gleiche Weise Dinge geschehen lassen können. Es handelt sich um eine stimmige „magische Logik“, um ein als absolut empfundenes Wissen: Dinge und Ereignisse werden vom Kind weitestgehend magisch erlebt, und durch „magische Theorien“ versucht es, diese zu deuten und zu erklären. In der magischen Phase wird dieses absolut wirkmächtige Wissen des Kindes exklusiv für die Problemlösung im eigenen ideologischen Glaubenssystem genutzt. Ein angsteinflößendes Gottesbild wird u.a. durch sehr bildhafte Drohungen von Höllenqualen oder mitunter durch körperliche Züchtigung gefördert. Es kann durch das unhinterfragte Vertrauen in das religiös-rigoristische Dogma zu einer unbegründeten Handlungszuversicht der Eltern und daraus resultierenden Fehleinschätzungen in der Erziehung, in der Gesundheitsvorsorge, der Versorgung des Kindes sowie in der geistigen und seelischen Förderung der Kinder führen. So glauben beispielsweise Zeugen Jehovas, dass für den, der fest im Glauben ist und erkrankt, Gott für die Genesung Sorge tragen wird, was zu medizinischer Unterversorgung und somit unter Umständen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen kann.

#### 4.4. Religiös-rigoristische Erziehung als Kindeswohlgefährdung?

Dem Erziehungsrecht und Recht auf Religionsfreiheit der Eltern sind durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG durchaus Grenzen gesetzt (siehe oben Kapitel 3); Art. 6 Abs. 2 GG legt nicht nur fest, dass Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern sind, sondern: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Dieser S. 2 überträgt dem Staat ein Wächteramt, welches darin besteht, Eltern bei der Erfüllung der Elternpflichten zu unterstützen und bei Gefährdung des Kindeswohls in das Elternrecht einzugreifen. Staatliche Eingriffe im Interesse einer staatlich veranlassten Kindeswohloptimierung sind laut Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art. 3 GG nicht gestattet, sondern nur zur Verhütung und Abwehr von Verletzungen und Gefährdungen des Kindeswohls zulässig. Bei allen Eingriffen in das Erziehungsrecht muss der Staat das Elternrecht soweit als möglich respektieren und ist verpflichtet, immer das mildeste ihm zur Verfügung stehende Mittel ein zu setzen.

Auch in Fragen der religiösen Kindererziehung gilt als Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes, dass eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vorliegen muss, nämlich dass „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Es muss sich dabei nach der Rechtsprechung um „eine gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit eintritt“ handeln (siehe oben Kapitel 3.).

---

<sup>14</sup> Pierre Vogel: Die Wichtigkeit der Kindererziehung. <https://www.youtube.com/watch?v=eWuwDEntDtA> (Aufruf zuletzt: 5.8.2018)

<sup>15</sup> Siehe Kapitel 3.2.

Kindeswohlgefährdungen in Form von Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch lassen sich in aller Regel leicht feststellen. Aber wann wird in der religiösen Kindererziehung die Grenze der Kindeswohlgefährdung überschritten?

In Gerichtsentscheidungen wurde immer wieder versucht die Grenze der Kindeswohlgefährdung in der religiösen Kindererziehung zu ziehen. Wenn Gerichte mit Kindern religiös oder politisch radikalisierten Eltern konfrontiert waren, war dies meist im Kontext von Sorge- oder Umgangsrechtsstreitigkeiten.

Es gibt einige Entscheidungen in Bezug auf Religionsgemeinschaften oder Sekten, die jeweils zu dem Ergebnis kamen, dass *keine Kindeswohlgefährdung* vorliegt, „*wenn das Kind nicht über die religiöse Betätigung hinaus von den prägenden Grundlagen der Glaubensgemeinschaft betroffen ist*“ (MüKo-BGB/Olzen § 1666 Rn. 53). Eine religiös motivierte „*Reglementierung der Alltagsgestaltung, zB durch Bekleidungs Vorschriften, Rauch- oder Schminkverbote*“ ist nicht ohne weiteres Kindeswohlgefährdend (MüKo-BGB/Olzen § 1666 Rn. 55). Auch die Tatsache, dass eine Mutter Mitglied der Bhagwan-Sekte ist, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar und es besteht keine Notwendigkeit von Änderungen im Sorgerecht, wenn die Mutter nicht versucht das Kind im Sinne der Sektenüberzeugungen zu beeinflussen (OLG Hamburg v. 13.8.1985 - 12 UF 8/85 S, NJW-RR 1986, 754). Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft bei Scientology (OLG Frankfurt v. 14.10.1996 - 3 UF 62/96, FamRZ 1997, 573). Auch die Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas stellt die Eignung, die elterliche Sorge auszuüben, per se nicht in Frage (OLG Saarbrücken v. 10.11.1995, - 6 WF 72/95, FamRZ 1996, 561).

Anders ist jedoch die Beurteilung, wenn z.B. das Kind von Scientologen „*erhebliche Angstzustände*“ aufweist, weil es „*gegen seinen Willen*“ auf ein Internat nach der Lehre Hubbards oder zu Besuchen oder Schulungen der Organisation Scientology geschickt wird (AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg v. 08.8.2007 - 160 F 10520/07, FamRZ 2009, 987). In diesen Fällen kann ein Eingriff in das Sorgerecht erforderlich sein. Ebenso eindeutig ist die Rechtsprechung und wertet es als *Kindeswohlgefährdung*, wenn Zeugen Jehovas aus *religiösen Gründen eine ärztlich indizierte Bluttransfusion verweigern* (OLG Hamm v. 10.10.1967 - 3 Ss 1150/67, FamRZ 1968, 221 OLG Celle v. 21.2.1994 - 17 W 8/94, NJW 1995, 792). Religiöse Vorgaben können weder *körperliche Züchtigungen*, wie z.B. bei der christlichen Sekte „Zwölf-Stämme“ (AG Ansbach v. 21.10.2014 und OLG Nürnberg v. 10.6.2015, FamRZ 2015, 1908), noch *Isolation des Kindes oder Jugendlichen* (OLG Frankfurt/M v. 2.12.1993 – 6 UF105/93, FamRZ 1994, 920), *prinzipielle Verweigerung von Ausbildung und massive Einschränkung der Autonomie oder gar Zwangsheirat* rechtfertigen (MüKo-BGB/Olzen § 1666 Rn. 55-57). „*Kommt es auf Grund unterschiedlicher Wertvorstellungen zwischen den nach islamischer Moral und Sitte lebenden Eltern und ihrer sich verstärkt der westlichen Lebensweise zuwendenden minderjährigen Tochter zu schweren innerfamiliären Konflikten, die nicht mehr einvernehmlich gelöst werden können, muss zum Schutz des Kindes ein Eingriff in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB erfolgen*“ (AG Korbach v. 23.1.2003 - 7 F 996/02, FPR 2003, 334).

Bei salafistischen Eltern geht es meist um mehr als die Praktizierung einer religiös-rigoristischen Erziehung, einige missionieren oder sind politisch aktiv. Salafismus in Deutschland kann vor diesem Hintergrund als eine politische Ideologie bezeichnet werden (vgl. Farschid 2014; Steinberg, 2016, 1745). Diese Problematik ist insofern vergleichbar mit Familien aus der rechts-extremen Szene. So begründete das BVerfG (v. 29.08.2012 – 1 BvR 1766/12, FamRZ 2013, 133) im Falle eines in der rechtsradikalen Szene aktiven Vaters seine Bedenken gegen das Umgangsrecht des Vaters mit den Kindern nicht mit dessen rechtsradikaler Einstellung. Das BVerfG erkannte eine Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und mögliche „Bestrafungsaktionen“ aus der rechtsradikalen Szene gegen die aus der Szene ausgestiegene Mutter und die Kinder. Mit der „*strukturelle[n] und dauerhafte[n] Gefährdungssituation, dass Mitglieder der rechtsextremen Szene die Mutter erheblichem körperlichen oder seelischen Druck aussetzen*“ begründete schließlich auch das OLG Dresden den Ausschluss des Umgangsrechts (OLG Dresden v. 20.12.2013 - 22 UF 53/13, FamRZ 2014, 577).

Das OLG Köln befasste sich mit einem Vater, der bekennender Salafist ist und Umgangsrecht zu seinem Sohn begehrte. In seiner Argumentation für den befristeten Ausschluss des Umgangsrechts ging das OLG Köln ausdrücklich auf *„die politisch-religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen des den Umgang beanspruchenden Elternteils, soweit diese sich gegenüber dem Kind manifestieren“* ein:

*„.... fundamentalistisch-religiös geprägten Gedankenwelt [...], in der andere Denkweisen und Lebensgestaltungen keinen Platz haben. Eine solche Einstellung ist mit der an den Gedanken der Toleranz und der persönlichen Freiheit des Individuums orientierten Werte- und Rechtsordnung einer freien Gesellschaft wie der hiesigen in keiner Weise zu vereinbaren. Sie ist demzufolge nicht hinzunehmen. Die massive Besessenheit von seinen Ideen lässt vermuten, dass der Antragsteller auch im Rahmen von (lediglich) Umgangskontakten über kurz oder lang versuchen würde, auf das Kind im Sinne seines Weltbildes Einfluss zu nehmen und es in die Richtung eines religiösen Eiferers zu lenken.“* (OLG Köln v. 15.3.2013 – 26 UF 9/13, FamRZ 2013, 234).

In diesem Fall wurde die befürchtete Indoktrination des Kindes als Gefährdung seines Wohls anerkannt. *„Vertritt der umgangsberechtigte Elternteil radikal-fundamentalistische Ansichten und verbreitet im Internet Aufrufe zu Straftaten, kann sowohl das Wohl des Kindes unmittelbar durch eine zu befürchtende Indoktrination wie auch mittelbar durch Maßnahmen gegen den betreuenden Elternteil gefährdet sein.“* (MüKo-BGB/Hennemann § 1684 Rn. 75).

In einer jüngeren Entscheidung sah das OLG Hamm in einer streng islamistischen Einstellung einer Mutter keine Gefährdung des Kindeswohls, auch wenn es als kritisch im Hinblick auf die Erziehungseignung der Mutter im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens ausführt: *„dass die streng islamische Erziehung des Kindes für das Kind eher ungünstig ist und bisweilen mit sozialen Einschränkungen einhergeht, welche den Erfahrungsraum und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes auch langfristig beschränken können. Insoweit stellt es für das Kind einen Nachteil dar, dass ihm von der Kindesmutter eine Vollverschleierung und sowohl von dieser als auch von ihrem derzeitigen Lebenspartner vorgelebt wird, dass persönliche Gespräche mit Personen des jeweils anderen Geschlechts nur unter erheblichen Einschränkungen möglich sind.“* (OLG Hamm v. 12.5.2017 – 4 UF 94/16, BeckRS 112202).

Alles das sind Beispiele, die verdeutlichen, dass es nicht auf die religiöse oder weltanschauliche Einstellung der Eltern ankommt, sondern auf die Auswirkungen, die diese auf die Entwicklung des Kindes haben. Insb. das letzte Beispiel des OLG Hamm zeigt, dass negative Auswirkungen religiöser Erziehung auf Kinder hinzunehmen sind, wenn diese unter der Schwelle der Kindeswohlgefährdung bleiben. Was folgt nun daraus für die Kinder- und Jugendhilfe?

## **5. Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe**

In einer pluralen Gesellschaft sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Praxis neben einer kulturellen Vielfalt häufig auch mit unterschiedlichen Weltanschauungen und religiösen Einstellungen konfrontiert. Oftmals treffen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen auf Erziehungspraktiken und -inhalte, die ihnen fremd und für das Kind nicht zumutbar erscheinen. Der Staat d.h. die Kinder- und Jugendhilfe darf sich von sich jedoch nicht in die religiöse und weltanschauliche Kindererziehung von Eltern einmischen, solange sich die Eltern einig sind und solange die religiöse und weltanschauliche Erziehung nicht die Grenze der Kindeswohlgefährdung überschreitet (siehe Kap.3 und 4.4.).

## 5.1. Schutzauftrag

Das staatliche Wächteramt ist bei religiös oder politisch radikalisierten Eltern dann gefordert, wenn es eine Indikation für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Als Beispiele für Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in diesem Kontext werden genannt: Züchtigung, entwürdigende Überwachungsmaßnahmen, Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen, Leugnung der Komplexität der Welt, Freund-Feind-Schemata, erzwungene Loyalität zu den Eltern bzw. zur Lehre, Ausgrenzung/Kontaktverbote, Aufforderung zur Denunziation Andersdenkender/Andersgläubiger, Verhetzung, soziale Isolierung des Kindes, Drohung/Hervorrufen existenzieller Ängste als Erziehungsmittel (Bluhm 2015, 14). Gibt es solche Anhaltspunkte, dann sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII konsequent umzusetzen. Toleranz gegen andere Kulturen darf nicht zur Akzeptanz von Kindeswohlgefährdung führen: Kinderschutz muss immer Vorrang haben vor religiösen, weltanschaulichen oder kulturellen Vorgaben!

Was haben die Fachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages konkret zu tun?

§ 8a SGB Abs. 1 bis 3 VIII regelt das konkrete Vorgehen der *Fachkräfte des Jugendamtes*, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (siehe die oben genannten Beispiele). Es müssen mehrere Fachkräfte „im Zusammenwirken“ eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen, d.h. sie müssen

1. eine Einschätzung vornehmen, ob es sich bei den Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung um „gewichtige Anhaltspunkte“ handelt; dabei sind Fragen maßgeblich wie: Was braucht das Kind? Welches schädigende Verhalten legen die Eltern an den Tag bzw. welche notwendigen Dinge unterlassen sie? Bestehen beim Kind bereits Beeinträchtigungen oder sind welche zu erwarten? Wenn ja, welche? Die Anhaltspunkte sind so konkret wie möglich zu beschreiben;

2. eine Einschätzung vornehmen, ob die Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB darstellen: besteht die Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes und handelt es sich dabei um eine gegenwärtige Gefahr (Gefahr, deren Realisierung bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht), einer erheblichen Schädigung (nach Art und Ausmaß besonders schwerwiegender Schaden für die Entwicklung des Kindes), die mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar ist (ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der erheblichen Schädigung)? D.h. es müssen sich folgende Fragen gestellt werden: wie erheblich ist die zu erwartende Schädigung und mit welcher Wahrscheinlichkeit wird ein Schaden eintreten (Prognose)? Bestehen bei den Eltern die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Gefahrenabwehr? Gibt es erforderliche und geeignete Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Gefahrenabwehr (z.B. Hilfen anbieten)? Auch diese Fragen müssen so konkret wie möglich beantwortet werden.

3. Wird das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten bejaht, müssen die Fachkräfte die Erziehungsberechtigten und das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung miteinbeziehen, sofern dadurch dessen wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird. Der Partizipation der Adressaten und Adressatinnen am Gefährdungseinschätzungsprozess kommt eine zentrale Bedeutung zu: in ersten Linie sind es die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind, daher ist auch vorrangig deren Gefahrenabwehrpotenzial zu aktivieren. Es geht nicht darum, dass Eltern ihrer religiösen Einstellung abschwören, sondern lediglich darum, die schädigenden Auswirkungen von radikalen Einstellungen auf das Kind / den Jugendlichen zu unterbinden. Es obliegt daher der fachlichen Einschätzung wann die Gefahr für das Kind /den Jugendlichen so groß ist, dass eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unterbleiben muss.

4. Der fachlichen Einschätzung obliegt es auch, ob die Fachkräfte sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung im Rahmen eines Hausbesuches verschaffen.

5. Nur wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (z.B. durch Hilfen zur Erziehung), weil die Eltern zur Gefährdungseinschätzung bzw. Gefahrenabwehr nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dann ist das Familiengericht zu verständigen, damit es die erforderlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB ergreifen kann (z.B. durch Eingriffe in das Elternrecht).

§ 8a SGB VIII regelt aber nicht nur das Vorgehen des Jugendamtes, sondern bezieht auch *Fachkräfte freier Träger* in den Schutzauftrag mit ein. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, folgende Vorgehensweisen zu regeln:

1. Es muss sichergestellt werden, dass die Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird (zur Rolle und Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft: Schermaier-Stöckl, 2016, 38-41),

3. und dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4. Weiters müssen Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft formuliert werden.

5. Die Träger müssen verpflichtet werden, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten;

6. und schließlich müssen die Träger verpflichtet werden das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auch gewisse andere *Berufsgruppen sind nach § 4 KKG* (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in den Schutzauftrag einbezogen: Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Angehörige anderer Heilberufe sowie Berufspsychologen und -psychologinnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater und -beraterinnen und Berater und Beraterinnen für Suchtfragen (anerkannte Beratungsstelle) und Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen sollen, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, gemeinsam mit den Betroffenen die Situation erörtern und auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes /des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist (§ 4 Abs. 1 KKG). Dieser Personenkreis hat einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG). Erst bei erfolgloser Abwendung der Gefährdung besteht die Befugnis das Jugendamt einzuschalten (§ 4 Abs. 3 KKG).

## **5.2.Prävention und Hilfsangebote**

Ziel der Arbeit mit radikalisierten Eltern bzw. Anhängern und Anhängerinnen des »Salafismus« muss es sein, zu verhindern, dass es zu Kindeswohlgefährdungen kommt. Das SGB VIII bietet eine Palette von Hilfsangeboten, die niedrigschwellig im Rahmen der allgemeinen Förderung

der Erziehung in der Familie angeboten werden können (§§ 16 ff. SGB VIII). Wenn ein erzieherischer Bedarf und eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls im Sinne des § 27 SGB VIII vorliegen, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 28-35 SGB VIII. Die Herausforderung für die Fachkräfte besteht in all diesen Fällen darin, bei den Eltern ein Problembewusstsein und eine Sensibilität für die Bedürfnisse und Rechte ihrer Kinder zu schaffen und die Eltern selbst zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote zu motivieren. Wie dies gelingen kann soll im abschließenden Kapitel skizziert werden.

## **6. Fazit und Ausblick: Welche Handlungsoptionen und Anforderungen ergeben sich für die Kinder- und Jugendhilfe?**

Salafismus ist als ein gegenwärtiges Phänomen zu verstehen. Anhängerinnen und Anhänger und (selbsternannte) Prediger greifen selektiv und ahistorisch auf mittelalterliche oder moderne Personen zurück und versuchen ihre Bestrebungen dadurch historisch und theologisch zu legitimieren. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Tatsache, dass Anhängerinnen und Anhänger des Salafismus andere Religionen (im Kontext des *Takfirismus* auch als solche markierte »nicht-salafistische Muslime«) und Lebensweisen als die eigene ablehnen. Salafismus ist durch ein exklusivistisches Superioritätsdenken und Eifererkollektiv, statisches und dualistisches Religionsverständnis gekennzeichnet und erklärt die freiheitlich-demokratische Grundordnung zum Feindbild. „So ist es kaum verwunderlich, dass der Begriff der Ungläubigen (*kuffar*) einen zentralen Stellenwert in der neo-salafistischen Propaganda einnimmt. Folgt man dem salafistischen Weltbild, ist die Einteilung der Welt in „gut“ und „böse“, „gläubig“ und „ungläubig“, „Freund“ und „Feind“ eindeutig und ohne Interpretationsspielraum vornehmbar.“ (Bauknecht 2008, o.S.; Hervorhebungen im Original). Die Etikettierung und Bewertung einer Familie durch pädagogische Fachkräfte als »salafistisch« ist jedoch problematisch, sie kann zu einer Verengung der Beobachtung, zu Differenzpraxen („abweichend“, „normal“, „richtig“, „falsch“ etc.) und Abgrenzung führen. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es daher nicht, eine substantielle Definition von Salafismus zu geben, sondern pädagogische Fachkräfte haben sich auf die *Funktionen* des Salafismus und *mögliche Konsequenzen* für das Wohl des Kindes einzustellen und zu fragen, welche Sozialisationsbedingungen gegeben sind und ob sich möglicherweise Problemkonstellationen und Gefährdungen des Kindeswohls entwickeln können.

Es ist wichtig, dass pädagogische Fachkräfte im Rahmen von Fortbildungen Hintergrundwissen zu Salafismus erlangen, weil der Begriff des Salafismus aufgrund seiner Vielschichtigkeit unpräzise ist. Da er eine Analysekategorie darstellt, muss er allerdings in der pädagogischen Praxis reflektiert und mitgedacht werden.

Vorerst lassen sich folgende dialogorientierte Handlungsoptionen und Anforderungen an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe skizzieren:

- Als pädagogische Fachkraft gilt es grundsätzlich mit den Eltern im Gespräch zu bleiben. Dies, obwohl Gegensätze zwischen familiärer Erziehungspraxis, die religiöse Erziehung eingeschlossen, und den Erwartungen öffentlicher Erziehung bestehen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, eigene Vorurteile zu reflektieren und z.B. mit Hilfe von Supervision oder kollegialer Beratung zu bearbeiten.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass Eltern aus salafistischen Milieus mitunter misstrauisch bis ablehnend gegenüber pädagogischen Fachkräften auftreten. Für die Kommunikation mit den Eltern ist es daher hilfreich, das Thema »Religion« (vorübergehend) auszuklammern, um Argumentations- und Rechtfertigungsdruck zu vermeiden und um zu verhindern, dass sie sich aus der Kommunikation zurückziehen.
- Um einer Eskalation bei Fragen der religiösen Erziehungspraxis vorzubeugen, ist es daher angebracht, die Eltern auf einer anderen Ebene (z.B. Beeinträchtigungen im

Sozialverhalten des Kindes) anzusprechen und daran weiterzuarbeiten. Dadurch wird nicht die religiöse Erziehung per se infrage gestellt, sondern Konsequenzen, die in der pädagogischen Einrichtung auftreten, wie zum Beispiel Beschimpfungen, soziale Isolation oder ausgrenzendes Spielverhalten. Hier stellt sich dann die Frage, wie das Kind in einem gemeinschaftsfähigen Sozialverhalten gestärkt werden kann und wie Konfliktpotentiale vermindert werden können.

- Es ist wichtig, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die es ermöglicht, auch konfliktbehaftete Themen gegenüber Eltern anzusprechen. Ein solches Vorgehen entzieht sich nicht der Kritik und Konfrontation in akuten Situationen, in denen die pädagogische Fachkraft gefordert ist Stellung zu beziehen. Hier geht es um eine direkte Intervention mit sachlicher Aufklärung, zum Beispiel dann, wenn Eltern andere Eltern belehren, beeinflussen oder gar einschüchtern wollen.
- Es ist ratsam, das Erziehungsverhalten der Eltern in einem geschützten Rahmen vor dem Hintergrund einer am Wohl des Kindes orientierten Erziehung zu hinterfragen. Es sollte Ziel sein, Eltern eigene Beobachtungen und Bewertungen zu schildern, ebenfalls zu fragen, wie sie das Verhalten ihres Kindes und die eigene Erziehung bewerten. Im Anschluss gilt es, gemeinsam konkrete Vorschläge für die weitere Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen.
- Für die Arbeit mit den Kindern aus salafistischen Familien gilt es grundsätzlich, Freiräume, Gespräche und alternative Lern- und Bildungsräume zu ermöglichen.
- Als pädagogische Fachkraft gilt es eine Haltung zu entwickeln, die eine Reflexion und Veränderung von elterlichen religiös-rigoristischen Erziehungspraxen als Ziel — d.h. nicht als Voraussetzung — eines pädagogischen Prozesses auffasst.
- Ist eine Vertrauensbasis zu einem Elternteil oder beiden geschaffen, können durchaus Gespräche über Religion und religiöse Erziehung stattfinden. Eltern erhalten dadurch Zugänge zu alternativen Sichtweisen von vertrauten Personen. Hier kann es auch darum gehen zu erfahren, auf welchem Wege die Eltern in das religiös-rigoristische Milieu hineingeraten sind, oder wie sie die Entwicklung des eigenen Kindes beschreiben und bewerten.
- Als pädagogische Fachkraft ist es in solchen Situationen unbedingt ratsam, Beratungsstellen im Bereich Prävention/Deradikalisierung (wie z.B. Wegweiser, HAYAT, VPN) heranzuziehen und sich beraten zu lassen. Gemeinsam sollen eine Fallanalyse durchgeführt und weitere Schritte reflektiert werden.
- Es ist Aufgabe einer differenzsensiblen Sozialen Arbeit, sich umsichtig auf die Stärken und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen, sowie Familiensystemen einzustellen und eigene Herstellungsprozesse von Differenz und daran geknüpfte Bewertungen »richtiger Erziehung«, die sich in der pädagogischen Arbeit ergeben können, zu reflektieren.
- Ziel ist es, auf beiden Seiten eine kooperative und akzeptierende Haltung zu entwickeln und mit den Eltern einen gemeinsamen Weg zu finden, Gefährdungen für das Kindeswohl abzuwenden (z.B. durch die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung). Es muss den Eltern gegenüber aber auch der Schutzauftrag und die Konsequenzen von Kindeswohlgefährdungen klar kommuniziert werden - auch das ist Teil einer partizipativen und transparenten Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Kinder.

## 7. Literaturverzeichnis

Bauknecht, Bernd R. (2008): Jugendliche und Salafismus. Online verfügbar unter: <https://www.planet-schule.de/wissenspool/entscheide-dich/inhalt/hintergrund/jugendliche-und-salafismus.html#> (Aufruf zuletzt: 5.8.2018).

Bernhardt, Florian (2012): Rezension über Bauer, Thomas: Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islam, Berlin 2011. In: H-Soz-Kult 12.02.2012.

Bluhm, Helmar (2015): Problematischer religiöser Fundamentalismus und das Kindeswohl nach deutschem Recht, ZBFS - BLJA Mitteilungsblatt 4/2015, 1-15. Online verfügbar unter: [http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/problematischerfundamentalismus\\_bluhm\\_jan.16.pdf](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/problematischerfundamentalismus_bluhm_jan.16.pdf) (Aufruf zuletzt: 5.8.2018).

Brumlik, Micha (2010): Jugend, Religion und Islam - einige grundsätzliche Erwägungen. In: Hunner-Kreisel, Christine/Andresen, Sabine (Hrsg.): Kindheit und Jugend in muslimischen Lebenswelten. Aufwachsen und Bildung in deutscher und internationaler Perspektive, Wiesbaden, 29-44.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV): Zahlreiche Kontaktversuche von Islamisten unter Flüchtlingen. Online verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2016-002-maassen-dpa-2016-08> (Aufruf zuletzt: 5.8.2018).

Bundesministerium des Inneren (2016): Verfassungsschutzbericht 2015, Fakten und Tendenzen, Kurzzusammenfassung, Berlin.

Bundesministerium des Inneren (2017): Verfassungsschutzbericht 2016, Fakten und Tendenzen, Kurzzusammenfassung, Berlin.

Ceylan, Rauf/Kiefer, Michael (2013): Fundamentalistische Strömungen und Radikalisierungsprävention, Wiesbaden.

Clement, David/Dickmann, Laura (2015): Jugendarbeit mit Jugendlichen in neo-salafistischen Gruppen. In: Migration und Soziale Arbeit 1/2015, 67-75.

Duranöz, Önay (2017): Radikalisierung und Rückkehr als Themen des Jugendquartiersmanagements in Dinslaken. In: Kärigel, Jana (Hrsg.): „Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr - zwischen Prävention und Intervention, Bundeszentrale für politische Bildung, 331-345.

Dantschke, Claudia/Mansour, A./Müller, J./Serbest, Y. (2011): Ich lebe nur für Allah — Argumente und Anziehungskraft des Salafismus, Berlin.

Dantschke, Claudia (2017): Attraktivität, Anziehungskraft und Akteure des politischen und militantischen Salafismus in Deutschland. In: Toprak, Ahmet/Weitzel, Gerrit (Hrsg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven, Wiesbaden, 61-76.

El-Mafaalani, Aladin (2017): Provokation und Plausibilität – Eigenlogik und soziale Rahmung des jugendkulturellen Salafismus. In: Toprak, Ahmet/Weitzel, Gerrit (Hrsg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven, Wiesbaden, 77-90.

Farschid, Olaf (2014): Salafismus als politische Ideologie. In: Said, Behnam T./Fouad Hazim (Hrsg.): Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die BpB, Bonn, 160-192.

Gharaibeh, Mohammad (2014): Zur Glaubenslehre des Salafismus. In: Said, Behnam T./Fouad Hazim (Hrsg.): Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die BpB, Bonn, 106-131.

Griffel, Frank (2015): What Do We Mean By “Salafi”? Connecting Muḥammad ‘Abduh with Egypt’s Nūr Party in Islam’s Contemporary Intellectual History. In: Die Welt des Islams 55/2015, 186–222.

Hamm, Siegfried (1995): Kinder in sog. Religiösen Bewegungen - entwicklungspsychologische Aspekte. In: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Tagungsdokumentation, Essen, 67-75.

- Hark, Helmut (1994): Religiöse Neurosen. Neuorientierung durch angstmachende Gottesbilder. In: Klosinski, Gunther (Hrsg.): Religion als Chance oder Risiko, Bern, 151-158.
- Kiefer, Michael (2014): Thesen zum Umgang mit der neosalafistischen Mobilisierung. Zwischen Hilflosigkeit und gezielter pädagogischer Intervention. IIT Universität Osnabrück.
- Klosinski, Gunther (1995): Sozialisation von Kindern und Jugendlichen unter religiös-rigoristischen Bedingungen. In: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Tagungsdokumentation, Essen, 9-26.
- Khoury, Raif Georges (2007): Politik und Religion im Islam und die Probleme der Entwicklung der arabisch-islamischen Welt in der modernen Zeit. Der Beitrag der Reformen, Heidelberg.
- Lauzière, Henri (2010): The Construction of Salafiyya: Reconsidering Salafism from the Perspective of Conceptual History. In: International Journal of Middle East Studies 42, 369-389.
- Münchener Kommentar zum BGB, Band 9, Familienrecht II, MüKo BGB/Bearbeiter 7. Auflage 2017.
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalens über das Jahr 2015, Düsseldorf.
- Nedza, Justyna (2014): Salafismus - Überlegungen zur Schärfung einer Analysenkategorie. In: Said, Behnam T./Fouad Hazim (Hrsg.): Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die BpB, Bonn, 80-105.
- Roy, Olivier (2011): Heilige Einfalt. Über die politischen Gefahren entwurzelter Religionen, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Schermaier-Stöckl (2016): Die Hinzuziehung einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« in Kitas, Zeitschrift: KiTa-aktuell Recht 2016/2, 38-41.
- Schneiders, Thorsten Gerald (2017): Historisch-theologische Hintergründe des Salafismus. In: Toprak, Ahmet/Weitzel, Gerrit (Hrsg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven, Wiesbaden, 3-25.
- Schröter, Susanne (2015): Salafismus und Jihadismus: Eine Einführung. Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam.
- Schulze, Reinhard (2016): Geschichte der islamischen Welt. Von 1900 bis zur Gegenwart, München.
- Steinberg Rudolf (2016): Zum rechtlichen Umgang mit dem »Salafismus« in Deutschland, NVwZ 2016, 1745–1753.
- Wagemakers, Joas (2014): Salafistische Strömungen und ihre Sicht auf *al-wala' wa-l-bara'* (Loyalität und Lossagung). In: Said, Behnam T./Fouad Hazim (Hrsg.): Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die BpB, Bonn, 55-79.
- Wapler, Friederike (2015), Religiöse Kindererziehung: Grenzen des Rechts, Recht der Jugend und des Bildungswesens, RdJB 4/2015, 420-447.
- Wiedl, Nina (2014): Geschichte des Salafismus in Deutschland. In: Said, Behnam T./Fouad Hazim (Hrsg.): Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam. Lizenzausgabe für die BpB, Bonn, 411-441.
- Wiktorowicz, Quintan (2006): Anatomy of the Salafi Movement. In: Studies in Conflict & Terrorism 29:3, 207-239.
- Yuzva Clement, David (2017): Akzeptierende Jugendarbeit mit Jugendcliquen mit (neo-)salafistischen Orientierungs- und Handlungsmuster. Theoretische Reflexionen zu pädagogischen Voraussetzungen. In: Toprak, Ahmet/Weitzel, Gerrit (Hrsg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven, Wiesbaden, 167-182.

## ÜBER DAS AUTORENTEAM

DAVID YUZVA CLEMENT, Dipl.-Sozialpädagoge/Sozial-arbeiter, M. A. Religionswissenschaft (Schwerpunkt Islamwissenschaft), derzeit Promotion an der Universität Erfurt zum Thema Salafismus und Jugendarbeit; freiberuflicher Dozent, Referent und Wissenschaftler, wohnhaft in Ottawa/Kanada.

MAIKE NADAR, Sozialarbeiterin M. A., derzeit Promotion in politischen Wissenschaften an der FAU Nürnberg/Erlangen zum Thema Soziale Arbeit als Menschenrechtsbildungsprofession; arbeitet bei der Stadt Köln im Amt für Wohnungswesen, Sozialer Dienst; freiberufliche Trainerin für diversitätsbewusste Bildungsarbeit im interkulturellen Kontext.

PROF. DR. JUR. BARBARA SCHERMAIER-STÖCKL, Professorin an der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachen für Recht in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Zivilrecht, Familien-, Kinder- und Jugend-hilferecht; Mediatorin BAFM.